



Hier ein Beispiel für Sie.  
So würden wir den Text  
für Beethoven verfassen.

# **Vollmacht und Betreuungsverfügung**

**von Ludwig van Beethoven**

für

**Nikolaus Johann van Beethoven**

# 1. Vollmachtserteilung

Ludwig van Beethoven, geboren am 01.12.1770, wohnhaft 9. Sinfoniegasse Nr. 125  
20, 53111 Bonn,

(nachfolgend „**Vollmachtgeber**“ genannt),

bevollmächtigt hiermit die nachfolgenden

Nikolaus Johann van Beethoven, geboren am  
Nr. 125, 53111 Bonn,

(nachfolgend

den Vollmachtgeber gemäß den Regelungen

Alle nachfolgenden Bestimmungen sind zu beachten  
zum Umfang der Vollmacht, zu ihrer

Hier werden die Personen  
genannt:  
Wer die Vollmacht erteilt  
und wer bevollmächtigt wird.

## 2. Umfang der Vollmacht

Nachfolgend wird festgelegt, für welche Angelegenheiten die Vollmacht gilt und wie  
die Vollmacht rechtlich ausgestaltet ist:

### 2.1. Persönliche Angelegenheiten:

Der Bevollmächtigte ist in allen persönlichen Angelegenheiten zur umfassenden  
Vertretung des Vollmachtgebers ermächtigt, soweit dies rechtlich zulässig  
ist. Hierzu gehört die Wahrnehmung von Rechten gegenüber Ärzten, Krankenhäusern,  
Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen. Die Einzelheiten sind in Abschnitt 4 geregelt.

### 2.2. Vermögensangelegenheiten:

Der Bevollmächtigte ist, soweit das Gesetz es zulässt, zur umfassenden  
Vertretung des Vollmachtgebers in allen Vermögensangelegenheiten ermächtigt.  
Einzelnachweise und sonstigen unerwarteten Vermögensangelegenheiten ist der Bevollmächtigte nicht befugt.  
Die Einzelheiten sind in Abschnitt 5 geregelt.

Hier wird klargestellt, für  
welche Angelegenheiten  
die Vollmacht gilt. Dies  
können Sie bei der  
Erstellung auswählen.

### 2.3. Vertretungsmacht:

Der Bevollmächtigte ist in allen Angelegenheiten dieser Vollmacht (gemeint  
sind damit stets alle persönlichen Angelegenheiten und alle Vermögensange-  
legenheiten) einzelvertretungsbefugt.

## 2.4. Untervollmachten:

Der Bevollmächtigte darf in keinem Ausnahmefall eine Untervollmacht erteilen.

Überreicht vom Vorsitzenden gilt die Untervollmacht zur Bevollmächtigung und anderen zur beruflichen Versuchen im Rahmen einer Vertretung vor Gericht, § 181 BGB.

## 2.5. Rechte bei Interessenskonflikten (§ 181 BGB)

Der Bevollmächtigte ist nicht befugt, allein im Namen Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die er selbst mit Dritten zu handeln. Er wird nicht von dem § 181 BGB befreit.

Hier wird angegeben, wieviel Macht der Bevollmächtigte bekommt:

Darf er alleine handeln oder nur zusammen mit anderen?

Darf der Bevollmächtigte Untervollmachten erteilen?

Sie entscheiden dies, wir setzen es um.

## 3. Form und Geltung der Vollmacht

3.1. Diese Vollmacht kann der Bevollmächtigte nur dann ausüben, wenn er diese Urkunde mit öffentlich beglaubigter Unterschrift des Vollmachtgebers vorlegen kann.

3.2. Diese Vollmacht wird ohne Bedingung erteilt. Insbesondere ist ein Nachweis gegenüber Dritten über den Gesundheitszustand des Vollmachtgebers nicht erforderlich. Erfordert die Vollmacht beim Bevollmächtigten in

3.3. Die Vollmacht gilt im Inland und Ausland.

3.4. Die Vollmacht berechtigt auch zu gerichtlichen Verfahrenshandlungen (z.B. Mahnung und Stellung von Strafanträgen stellvertretend).

3.5. Die Vollmacht endet nicht durch die Erkrankung, Geschäftsunfähigkeit oder den Tod des Vollmachtgebers.

3.6. Die Vollmacht ist jederzeit widerruflich.

3.7. Die einem Bevollmächtigten übergebenen Vollmachtsurkunden bleiben Eigentum des Vollmachtgebers. Der Bevollmächtigte kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen von dem jeweiligen Besitzer verlangen, ohne dass diesem ein Zurückbehaltungsrecht oder ein sonstiges Recht zum Besitz zusteht.

3.8. Sollten Teile dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen der Vollmacht wirksam, soweit keine Anzeichen bestehen,

Hier wird klargestellt, wann die Vollmacht gilt. Dazu gehören die Form sowie Beginn und Ende, die Möglichkeit zum Widerruf usw.

dass der Vollmachtgeber eine gesonderte Wirksamkeit nicht gewünscht hätte.

## 4. Persönliche Angelegenheiten

- 4.1. Der Bevollmächtigte ist in persönlichen Angelegenheiten, soweit rechtlich zulässig, zur umfassenden Vertretung des Vollmachtgebers ermächtigt, einschließlich der Wahrnehmung aller Rechte des Vollmachtgebers gegenüber Ärzten, Krankenhäusern, Pflegeheimen und ähnlichen Einrichtungen (Generalvollmacht in persönlichen Angelegenheiten).
- 4.2. Ohne Einschränkung des Vorstehenden ist der Bevollmächtigte insbesondere in folgenden Angelegenheiten befugt, im Namen des Vollmachtgebers zu handeln:

- (1) Die Wahrnehmung aller **Angelegenheiten der Gesundheitsfürsorge**, insbesondere die Einwilligung in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Operationen und sonstige

Hier wird geklärt, für welche persönlichen Angelegenheiten die Vollmacht gilt. Dies ist so wichtig, dass wir alles gründlich ausführen.

- (2) Die Bestimmung des Aufenthaltsortes, die ärztliche Pflege und die vorübergehende Unterbringung in einem Pflegeheim, in einer geschlossenen Anstalt, einem Hospiz oder die Aufnahme in einem Krankenhaus, auch wenn diese Maßnahmen mit Freiheitsentziehung verbunden ist (§ 1906 BGB). Der Bevollmächtigte ist überdies berechtigt, die Herausgabe des Vollmachtgebers von jedem zu verlangen, der dessen dem Bevollmächtigten gegenüber vollenrechtlich besteht. Die Vollmacht erstreckt sich auch auf den Abschluss eines Heimvertrages und die Aufhebung oder Begründung eines Wohnsitzes.

- (3) Die Einwilligung in Freiheitsentziehungen, insbesondere Maßnahmen durch mechanische Vorrichtungen, die den Körper betreuende Medikamente oder andere Maßnahmen über einen längeren Zeitraum (§ 1906 BGB), verstehen die Nachbarn oder der Widerruf einer früheren Einwilligung durch den Betreuer oder einen Bevollmächtigten.

- (4) Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die Einwilligung in ärztliche Zwangsmaßnahmen zu entscheiden (§ 1906a BGB) und den Vollmachtgeber zu vertreten. Dies gilt insbesondere für die Entscheidung über die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme, wenn der Vollmachtgeber die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme

Hier werden alle wichtigen Angelegenheiten genannt. Alle im Gesetz vorgesehenen Sonderfälle sind enthalten. Ihr Schutz soll umfassend sein.

erkennbar und nach dieser Einsicht handeln kann oder nicht. Der Bevollmächtigte ist auch berechtigt, über die Verbringung des Vollmachtgebers gegen seinen natürlichen Willen zu einem stationären Aufenthalt in ein Krankenhaus zu entscheiden, wenn eine ärztliche Zwangsmaßnahme in Betracht kommt.

- (5) Die Vollmacht erstreckt sich auf die Abgabe und Durchsetzung aller in einer Patientenverfügung des Vollmachtgebers formulierten Erklärungen und mangels Patientenverfügung des mutmaßlichen Willens des Vollmachtgebers gegenüber den behandelnden Ärzten und dem Pflegepersonal, auch soweit diese das Unterlassen und die Beendigung von lebenserhaltenden oder lebensverlängernden Maßnahmen betreffen.
- (6) Der Bevollmächtigte darf ferner den Umgang des Vollmachtgebers mit Wirkung für und gegen Dritte bestimmen.
- (7) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr, die Entgegennahme, das Anhalten und das Öffnen der Post des Vollmachtgebers und die Entgegennahme von Wahlunterlagen und allen (medizinerabhängigen) sonstigen Unterlagen des Vollmachtgebers.

Die vorstehende Aufzählung der Befugnisse des Bevollmächtigten ist beispielhaft und deshalb nicht abschließend.

## 5. Vermögensangelegenheiten

5.1. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, den Vollmachtgeber in Vermögensangelegenheiten umfassend zu vertreten und alle Rechte für ihn vorzunehmen, soweit dies nicht ausdrücklich eingeschränkt wurde (Generalmandat).

Dieser Abschnitt klärt, ob die Vollmacht für Vermögensangelegenheiten gilt - und für welche.

5.2. Ohne Einschränkung des Vorstehenden ist der Bevollmächtigte in den folgenden Angelegenheiten zur Vertretung des Vollmachtgebers berechtigt:

- (1) **Steuer-, Renten- und Sozialangelegenheiten:** Vertretung gegenüber Finanzbehörden, Ausgebern von Renten, Versorgungsbezügen und Sozialleistungen, die Beantragung und Entgegennahme von Renten, Versorgungs-, Sozial-, Altersleistungen und anderen Leistungen, die Beantragung von Steuererleichterungen.
- (2) **Bank- und Versicherungsangelegenheiten:** Verfügung über Konten, Depots, Sparkassen, Eröffnung und Auflösung von Bankgeschäften, Verfügung über Versicherungen, Eröffnung und Auflösung der vertraglichen Beziehungen.
- (3) **Grundstücksangelegenheiten:** Grundstücke, wobei dies auch die Vertretung des Vollmachtgebers in dessen Beziehung und der Erwerb von Grundstücken umfasst.

Hier werden alle wichtigen Angelegenheiten präzise genannt, um Klarheit über den Umfang der Vollmacht zu erzielen.

gesellschaftsaussondierungen und Nachforschungen und -befragungen.

- (15) gerichtliche und außergerichtliche Vertretung, Vornahme von Prozesshandlungen aller Art, Führen von Rechtsstreitigkeiten für den Vollmachtgeber als Kläger oder Beklagter durch alle Rechtszüge, Ausübung der Rechte eines Prozessbevollmächtigten in vollem Umfang des § 81 ZPO bzw. § 10 FamFG, Bestellung von Bevollmächtigten (auch gemäß § 141 ZPO), Abschluss von Vergleichen, Erklärung von Verzicht, Anerkennung von Ansprüchen, Erhebung von Widerversetzungen in den vorgelegten Stand, Erhebung von einstweiligen Verfügungen und Arresten, Vertretung des Vollmachtgebers in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren als Gläubiger oder Schuldner, Kläger oder Beklagter oder in jeder sonstige in Frage kommende Eigenschaft, Vertretung gegenüber Notaren und Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen,
- (16) sonstige Vermögensangelegenheiten.

Die Aufzählung der Befugnisse des Bevollmächtigten ist beispielhaft und deshalb nicht abschließend.

- 5.3. Zu unererblichen Zuwendungen und sonstigen unererblichen Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt.

## 6. Befreiung von der Schweigepflicht

Der Vollmachtgeber entbindet alle Personen, die ihm gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sei es aus Gesetz, Vertrag oder aus sonstigem Grund, von dieser Schweigeverpflichtung gegenüber dem Bevollmächtigten. Der Bevollmächtigte darf alle Unterlagen über mich einsehen, sie verlangen und Dritten zugänglich machen. Ohne Einschränkung ist der Vollmachtgeber insbesondere auch folgende

- (1) Angehörige heilbehandelnder Berufe, Ärzte, Zahnärzte, Hebammen, Krankenschwestern, Krankenpfleger, Altenpfleger,
- (2) rechtlich, steuerlich, wirtschaftlich, sozial, psychologisch, sprachlich, sprachtherapeutisch, wie z.B. Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Rechtsanwälte, Verteidiger, Buchhalter,
- (3) alle staatlichen oder sonstigen öffentlichen Stellen, Gerichte, Finanzämter, Erbschaftsämter,
- (4) Versicherungen aller Art, Banken

Hier werden Personen von der Schweigepflicht befreit, die sonst nicht mit Ihrem Bevollmächtigten reden dürften (z.B. Ärzte, Steuerberater, Banker usw.). So kann Ihr Bevollmächtigter Auskunft erlangen und noch besser für Sie handeln.

## 7. Betreuung und Betreuungsverfügung

7.1. Diese Vollmacht soll vermeiden, dass für die Angelegenheiten dieser Vollmacht eine Betreuung angeordnet wird. Die Vollmacht soll ausdrücklich festlegen, dass die Einleitung eines gerichtlichen Betreuungsverfahrens vermieden wird. Die Vollmacht gilt der Anordnung einer Betreuung vor. Die Vollmacht ist nicht durch die gesetzlichen Beschränkungen einer

7.2. Für den Fall, dass in den Angelegenheiten der Betreuung eines Betreuers notwendig ist, kann der Bevollmächtigte zu

Ort, Datum

Beglaubigungsvermerk:

© 2020 MEW Rechtsanwaltskanzlei mbH

Hier kann als weiterer Schutz ein Betreuer vorgeschlagen werden, wenn ein solcher irgendwann notwendig werden sollte.

Die Vorsorgevollmacht ist sorgfältig gestaltet. Sie enthält viele wichtige Hilfen für eine Vertretungsphase. Nutzen Sie unsere Erfahrung aus der jahrzehntelangen Beratung von Mandanten.